



Reglement - Wanderpreis Vereinsmeisterschaft Bärenstich

Vereinsmeisterschaft (Zinnkanne)

Art. 1 Zur Förderung und Belebung der Vereinsmeisterschaft wurde ein Wanderpreis des PC Schafmatt eingeführt. Derselbe bleibt Eigentum des PC Schafmatt, bis er nach Erfüllung der in Art. 3 genannten Bedingungen endgültig in den Besitz eines Gewinners übergeht. A- und B- Mitglieder sind gleichgestellt.

Art. 2 Die zur Vereinsmeisterschaft zählenden Schiessanlässe werden jedes Jahr durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 3 Der Wanderpreis wird dem Gewinner der Vereinsmeisterschaft jeweils für ein Jahr abgegeben. Endgültiger Besitzer des Wanderpreises wird derjenige Schütze, der diesen **dreimal** gewonnen hat.

Art. 4 Bei Punktgleichheit entscheidet:
a. Das höhere Resultat vom Obligatorischen
b. Das höhere Resultat vom Feldschiessen
c. Das höhere Alter

Art. 5 Bei dringenden Fällen kann ein versäumtes Schiessen im eigenen Stand nachgeschossen werden.

Art. 6 Wird ein Schiessanlass der auswärts stattfand im eigenen Stand nachgeschossen, so wird das betreffende Schiessen wie folgt bewertet:

Programm bis 10 Schuss minus 2 Punkte
über 10 Schuss minus 3 Punkte

Art. 7 Bei Uneinigkeiten entscheidet der Vorstand endgültig.

Bärenstich

Laufzeit ab 2009 - 2014

Art. 1 Zum Wanderpreis zählen die Resultate vom Feldschiessen, Bezirkswettschiessen und das Bärenlochschiessen.

Art. 2 Bei Punktgleichheit entscheidet:
a. Das höhere Resultat vom Bärenlochschiessen
b. Das höhere Resultat vom Bezirkswettschiessen
c. Das höhere Alter.

Art. 3 Der Wanderpreis wird dem Gewinner jeweils für ein Jahr abgegeben.
Laufzeit sechs Jahre. Nach dieser Zeit kann der Schütze, der den Wanderpreis am meisten gewonnen hat, diesen für immer behalten.
Sind mehrere Schützen gleich vielmal im Besitz vom Wanderpreis gewesen, erhält diesen, derjenige Schütze der in den sechs Jahren gesamthaft das höhere Resultat geschossen hat.

Art. 4 Nachschiessen: Bei dringenden Fällen kann ein versäumtes Schiessen im eigenen Stand nachgeschossen werden.

Art. 5 Wird ein Schiessanlass der auswärts stattfand im eigenen Stand nachgeschossen, so wird das betreffende Schiessen wie folgt bewertet:

Programm bis 10 Schuss minus 2 Punkte.
Programm über 10 Schuss minus 3 Punkte.

Art. 6 Bei Uneinigkeit entscheidet der Vorstand endgültig.

Beschlossen an der Vorstandssitzung vom 20. Januar 2011.

Der Präsident
Ernst Andrist